

Freitag, 25. November 1966.

Grossbritannien

Revision der Sozialversicherungsvereinbarungen.

Departement des Innern. Antrag vom 14. November 1966 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 17. November 1966
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. November 1966
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departementes des Innern und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departementes des Innern über die Revision der Sozialversicherungsverträge mit Grossbritannien vom 16. Januar 1953 und 12. November 1959 wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen werden am 6. Dezember 1966 in London aufgenommen.
3. Der schweizerischen Delegation gehören an:
Dr. C. Motta, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef,
Dr. H. Naef, Stellvertretender Chef der Unterabteilung AHV/IV/EO des genannten Amtes,
H. Wolf, Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des genannten Amtes,
Dr. J.-D. Baechtold, Stellvertreter des Vorgenannten (Delegationssekretär),
Dr. G. Franel, Botschaftssekretär bei der Schweizerischen Botschaft in London.

Der Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

4. Dem Delegationschef wird Vollmacht erteilt, ein revidiertes Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien abzuschliessen und zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement, und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flocher



An den B u n d e s r a t

Grossbritannien
Revision der Sozialversicherungsvereinbarungen

Wir beehren uns, Ihnen in der vorerwähnten Angelegenheit Bericht und Antrag zu unterbreiten.

I.

Im November vergangenen Jahres fanden auf Ersuchen der britischen Behörden in Bern Besprechungen auf Expertenebene statt, die der Vorbereitung von Verhandlungen über die Revision der geltenden Staatsverträge über Sozialversicherung, nämlich des Abkommens vom 16. Januar 1953 und des Zusatzabkommens vom 12. November 1959, dienten. Der Leiter der englischen Experten, der voraussichtlich auch die britische Verhandlungsdelegation präsidieren wird, benützte im September 1966 einen Aufenthalt auf dem Kontinent, um erneut in Bern vorzusprechen und weitere Fragen unverbindlich zu erörtern. Gestützt auf diese vorausgegangenen Meinungsaustausche schlägt nun das britische Ministerium für Soziale Sicherheit die Aufnahme von Verhandlungen durch offizielle Regierungsdelegationen am 6. Dezember 1966 in London vor.

In unserem Antrag vom 24. Oktober 1966 über die Aufnahme von Verhandlungen mit Luxemburg haben wir dargelegt, dass die Reihenfolge der noch vorzunehmenden Abkommensrevisionen wesentlich

- 2 -

vom Stande der jeweiligen Vorbereitungen und der Bereitschaft der Behörden der Partnerstaaten abhängig ist. Nachdem die Vorabklärungen mit Grossbritannien durchgeführt sind, sollte unseres Erachtens auf die britische Verhandlungsbereitschaft eingetreten und die baldige Revision der geltenden Verträge angestrebt werden. Diese sollen, in ein einziges Abkommen verschmolzen, dem heutigen Stand der gegenwärtig einbezogenen Gesetzgebungen angepasst und um den Zweig der 1960 auch bei uns eingeführten Invalidenversicherung erweitert werden. Dabei stellen sich zahlreiche, teilweise neue und schwierige Probleme.

Auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenrenten ist in England dem bestehenden System der Volkspensionen mit seinen festen Beiträgen und Fixrenten im Jahre 1961 ein neues nur für Unselbständigerwerbende geltendes System gleitender Zusatzrenten (graduated pension scheme) aufgepropft worden, das bei lohnabhängigen Beiträgen entsprechend abgestufte Zusatzrenten ausrichtet. Im neuen Abkommen wird für beide Systeme eine geeignete Verbindung mit der schweizerischen AHV für jene häufigen Fälle zu suchen sein, da eine Person in beiden Ländern Versicherungszeiten erworben hat. Dabei wird England voraussichtlich zu der im geltenden Abkommen nicht vorgesehenen Totalisierung schweizerischer Versicherungszeiten übergehen müssen, was wegen verschiedener Besonderheiten des englischen Rechts eine Reihe von Fragen aufwirft, bezüglich deren Lösung die Experten sich keine übereinstimmende Meinung bilden konnten. Zu prüfen bleibt insbesondere auch, ob - was aus schweizerischer Sicht wünschbar wäre - die im Anschluss an die Totalisierung erfolgende pro rata temporis-Berechnung der englischen Leistungen auf die Basisrente (Fixbetrag der Volkspension) beschränkt werden könnte, unter Ausserachtlassung der gleitenden Zusatzrente. Für die schweizerische Seite ergeben sich aus einer engeren Verknüpfung der beiderseitigen Rentensysteme nicht zuletzt auch Probleme administrativer Natur.

- 3 -

Im Bereiche der Invalidenversicherung ist erstmals eine Lösung im Verhältnis zu einem Staat zu suchen, in dem der soziale Schutz der Invaliden nicht durch die Rentenversicherung sichergestellt wird, sondern durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitsdienstes (health service) soweit medizinische Massnahmen in Frage stehen, durch die Krankenversicherung, soweit es um regelmässige Geldleistungen (sickness benefits) geht, und durch weitere Institutionen in bezug auf die berufliche Eingliederung. Für die Versicherungen beider Staaten ergeben sich hieraus zahlreiche Fragen hinsichtlich der Abklärung der Invalidität, ihrer Bewertung, der Art und Höhe der Leistung usw.

Nicht so schwierig dürften sich die Verhandlungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung gestalten. Im Bereich der Krankenversicherung sollte die Ausweitung der seit 1959 bestehenden Regelung betreffend den Uebertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Staates, nämlich die Ausschaltung der zur Zeit bestehenden Vorbehalte in bezug auf den Gesundheitszustand, dank der verständnisvollen Mitwirkung einer grösseren Zahl von schweizerischen anerkannten Krankenkassen möglich sein. Hier wie bei der Unfallversicherung werden sich die Verhandlungen mehr um durchführungstechnische Fragen drehen. Die mit Grossbritannien seinerzeit versuchsweise geschlossene Vereinbarung eines beschränkten zwischenstaatlichen Freizugs in der Krankenversicherung hat einer namentlich auch für die Auslandschweizer erfreulichen Entwicklung in unseren internationalen Verträgen den Weg geebnet und es ist angezeigt, den neuesten inzwischen erreichten Stand, die im Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Regelung, nun auch für Grossbritannien zu übernehmen.

Grossbritannien wird übrigens der erste EFTA-Staat sein, mit dem die "neue Linie" der schweizerischen Sozialversicherungsabkommen, wie sie heute durch die bilateralen Verträge mit Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien verkörpert wird, Anwendung findet.

- 4 -

II.

Die Vorbereitung des Verhandlungsstoffes durch die Expertenbegegnungen sollte es gestatten, die Verhandlungen auf zwei verhältnismässig kurze Phasen zu beschränken. Für die erste Tagung, in London, ist die Zeit vom 6. bis 13. Dezember 1966 in Aussicht genommen. Eine zweite soll in der ersten Hälfte des kommenden Jahres in Bern folgen und zum Abschluss des neuen Vertrages führen.

Die Verhandlungen mit Grossbritannien werden zeitlich weitgehend parallel zu jenen mit Luxemburg geführt, damit später beide Verträge wenn möglich gleichzeitig vor die Eidgenössischen Räte gebracht werden können.

Zahl und Art der zu lösenden Fragen erfordert die Teilnahme verschiedener schweizerischer Spezialisten. Um die schweizerische Delegation, die sich nach England begibt, dennoch möglichst klein zu halten, werden wir im Einvernehmen mit dem Vertragspartner danach trachten, bestimmte Verhandlungsgegenstände und Probleme auszuklammern und deren Behandlung nach Möglichkeit auf die zweite Phase in der Schweiz zu verlegen. Die schweizerische Delegation für die Besprechung in London hätte sich auf folgende Teilnehmer zu beschränken:

Dr. C. <u>Motta</u> ,	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. H. <u>Naef</u> ,	Stellvertretender Chef der Unterabteilung AHV/IV/EO des genannten Amtes
H. <u>Wolf</u> ,	Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des genannten Amtes
Dr. J.-D. <u>Baechtold</u> ,	Stellvertreter des Vorgenannten (Delegationssekretär)
Dr. G. <u>Franel</u> ,	Botschaftssekretär bei der Schweizerischen Botschaft in London

- 5 -

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschluss zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Revision der Sozialversicherungsverträge mit Grossbritannien vom 16. Januar 1953 und 12. November 1959 wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen werden am 6. Dezember 1966 in London aufgenommen.
3. Der schweizerischen Delegation gehören an:

Dr. C. <u>Motta</u> ,	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. H. <u>Naef</u> ,	Stellvertretender Chef der Unterabteilung AHV/IV/EO des genannten Amtes
H. <u>Wolf</u> ,	Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des genannten Amtes
Dr. J.-D. <u>Baechtold</u> ,	Stellvertreter des Vorgenannten (Delegationssekretär)
Dr. G. <u>Franel</u> ,	Botschaftssekretär bei der Schweizerischen Botschaft in London

Der Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.
4. Dem Delegationschef wird Vollmacht erteilt, ein revidiertes Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien abzuschliessen und zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Protokoll-Auszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement.